



A-Post

Frau  
Barbara Steinmann  
Schillerstrasse 20  
4053 Basel

Nr. 1/2018

Sachbearbeitung Guido Schelbert / 041 819 24 22

Datum Schwyz, 6. Februar 2018

**„Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten“ / Kantonale Anerkennung als gemeinnütziger Beitragsempfänger**

Sehr geehrte Frau Steinmann

Mit Schreiben vom 5. Februar 2018 ersuchen Sie für den „Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten“ sinngemäss um kantonale Anerkennung als gemeinnütziger Beitragsempfänger. Ihrem Schreiben liegt die Steuerbefreiungsverfügung des Kantons Basel-Stadt vom 1. Februar 2018 bei.

Da diese Steuerbefreiungsverfügung unter dem Regime des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) erging, kann ohne weiteres festgehalten werden, dass freiwillige Zuwendungen an den „Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten“ im beschränkten Rahmen von § 65 Bst. c (jur. Personen) bzw. § 33 Abs. 3 Bst. c (nat. Personen) StG-SZ abzugsfähig sind. Er lautet wie folgt:

*„die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Buchstabe f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Buchstabe b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfange abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Buchstaben a bis c).“*

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung dienen zu können.

Freundliche Grüsse  
Kantonale Steuerverwaltung Schwyz  
Abteilung juristische Personen

Guido Schelbert